

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Oberhausen

vom 01.01.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Oberhausen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Kindergrabstätte	21,00 €
b) eine Reihengrabstätte	26,00 €,
c) eine Familiengrabstätte	31,00 €
d) eine Urnennische (2 bzw. 4)	21,00 €,
e) eine Urnenerdgrabstätte	21,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro Sterbefall beträgt	25,00 €
(2) Die Gebühr für die Erdbestattung von Personen über 7 Jahren beträgt	360,00 €
(2a) Die Gebühr für die Erdbestattung von Personen über 7 Jahren mit Tieferlegung beträgt	520,00 €
(3) Die Gebühr für die Erdbestattung von Personen unter 7 Jahren beträgt	310,00 €
(4) Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen im Grabfeldern beträgt	310,00 €
(5) Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen in Urnennischen (2 bzw. 4) beträgt	310,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausstellen der Graburkunde beträgt 8,00 €
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung des Grabmahls beträgt 8,00 €
- (3) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 8,00 €.
- (4) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 8,00 € erhoben.
- (5) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 8,00 € erhoben.
- (6) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 8,00 € erhoben.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oberhausen vom 14.11.1994 außer Kraft.

Ort, Datum

Oberhausen, 23.12.2015



Siegel, Unterschrift

[Handwritten signature]
Bürgermeister